

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.11.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0344 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Abwasserreinigung
hier: Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 1. Januar 2022

Vorlage vom: 26.10.2021

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2018, wird zugestimmt.

- Anlagen:**
1. Änderungssatzung ABGS zum 01.01.2022
 2. Gebührenbedarfsrechnung 2022-2023 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr
 3. Gebührenbedarfsberechnung 2022-2023 für die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.10.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11. Dezember 2018 der letzten Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zugestimmt. Mit dieser Änderungssatzung wurden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:	2,11 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,82 Euro/m ²

Die festgesetzten Gebühren gelten für den Zeitraum 2019 bis 2021, so dass für die Zeit ab 1. Januar 2022 neue Gebührensätze zu ermitteln sind.

Um eine stete Entwicklung bei den Gebührensätzen und im Rahmen der Nachberechnung den Ausgleichszeitraum von 5 Jahren zu gewährleisten, wird diesmal ein zweijähriger Kalkulationszeitraum vorgeschlagen.

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 werden – wie auch in den Vorjahren – Durchschnittswerte für das gebührenpflichtige Frischwasser, die einzuleitende Bachwassermenge und die gebührenpflichtigen versiegelten Flächen zu Grunde gelegt. Die Überwachung der Einleitungskanäle ist mit 1.225.000 Euro für Investitionen und Sachaufwand berücksichtigt.

Die Menge der abgerechneten Schmutzwassereinleitungen beläuft sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf knapp 9 Mio. m³. Der für die Kalkulation maßgebliche Wert wird allerdings auf 9.300.000 und 9.400.000 m³ festgelegt, da die letzten Jahre gezeigt haben, dass die Tendenz der abgerechneten Mengen steigend ist. Außerdem wird auch der Bevölkerungszuwachs zu steigenden Schmutzwassereinleitungen führen.

Die Menge des eingeleiteten Bachwassers belief sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 666.321 m³, im Schnitt der letzten zehn Jahre auf 710.228 m³ und unterliegt sehr starken Schwankungen, so dass für die vorliegende Kalkulation ein Mittelwert von 690.000 m³ zu Grunde gelegt wird.

Die bei der Kalkulation berücksichtigten versiegelten Flächen verändern sich bei den öffentlichen Flächen nur unwesentlich. Im Schnitt ergeben sich kaum Änderungen. Sie werden mit 3,3 Mio. m² angesetzt. Die Tendenz bei privaten Flächen ist weiterhin sinkend. Es ist damit zu rechnen, dass auch in der Zukunft Entsiegelungen durchgeführt werden. Für beide Jahre werden 7.390.000 m² angenommen.

Der Stand der Zisternen mit Überlauf, aber ohne Zähler wird in der vorliegenden Kalkulation mit 741 (2022) und 743 (2023) angenommen und für die Umbuchung Niederschlagswasser zu Schmutzwasser in die Berechnung mit einem Betrag von jährlich 145.000 Euro übernommen. Die Anzahl basiert auf Auswertungen aus dem September 2021 und berücksichtigt das jeweilige Durchschnittsvolumen der gemeldeten Zähler bei einer geschätzten Brauchwassermenge von 50 m³ pro Haushalt.

Die Aufwendungen für die Zahlungen an die ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG für die Reinigung des Abwassers werden auf Basis der aktuellen Mitteilungen der ENTEGA AW festgesetzt. Die geplante Errichtung einer 4. Reinigungsstufe auf dem Zentralklärwerk wird im neuen Kalkulationszeitraum 2022/2023 nicht abgeschlossen werden, so dass erhöhte

Betriebskosten und Abschreibungen erst später eintreten. Die 4. Reinigungsstufe ist noch nicht in der Kalkulation berücksichtigt worden. Derzeit wird an einer Machbarkeitsstudie gearbeitet.

Die Abschreibung wird weiterhin nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen und entspricht einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle in den beiden Kalkulationsjahren geplanten Investitionen in den angegebenen Jahren fertig gestellt werden. Ausgangspunkt sind die Planzahlen 2022 unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre und die Mittelfristige Investitionsplanung.

Der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird auf Grund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zur Finanzierung der Investitionen für beide Jahre auf 3.012.000 Euro erhöht. Die Verzinsung wird mit 3,5% vorgenommen.

Der im Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vorgesehene Ausgleich der Überdeckung des Kalkulationszeitraums 2017/2018 (MV 2020/0240) ist bei der Kalkulation der Jahre 2022 und 2023 getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren berücksichtigt. Darüber hinaus wird der erst im Jahr 2019 gebuchte Wagniszuschlag des Jahres 2018 in Höhe von 1.008.168,83 Euro dem Gebührenzahler gutgeschrieben, da dieser aufgrund der fehlenden Buchung im Jahr 2018 bisher nicht berücksichtigt wurde.

Da die letzte Überprüfung der „Fortschreibung des Verteilschlüssels für eine getrennte Gebührenerhebung nach Schmutz- und Niederschlagswasser“ auf Daten von 2011 basiert, wurde ein neues Gutachten beauftragt. Auf Basis der Daten 2017 bis 2019 ermitteln sich Verteilschlüssel von 69,6% auf Schmutzwasser und 30,4% auf Niederschlagswasser, die so in die Gebührenkalkulation übernommen werden.

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen führt zu folgenden Gebührensätzen für die Jahre 2022 und 2023:

Schmutzwassergebühr:	2,15 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,93 Euro/m ²

Damit kommt es für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 bei der Schmutzwassergebühr zu einer Erhöhung um 0,04 Euro und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,11 Euro.

Neben der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden auch die Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Behandlungsgebühr für die Direktanlieferung von Abwasser auf den Kläranlagen neu berechnet. Diese Gebührensätze betragen:

Entleerungsgebühr nach § 18 Abs. 1 ABGS:	19,17 Euro/m ³
Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 ABGS:	1,63 Euro/m ³

Das Mobilitätsamt erteilt Einleitungsgenehmigungen für Abwässer aus Chemietoiletten, die direkt zur Kläranlage gefahren und dort geleert werden. Die entsprechenden Informationen der ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co KG werden einmal im Jahr an die Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge zur Gebührenfestsetzung weitergereicht. Die Kalkulation der in § 18 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung geregelten Behandlungsgebühr ergibt für die Jahre 2022 und 2023 einen Satz in Höhe von 1,63 Euro/m³.

Die auf Basis der neuen Gebührensätze 2022/2023 zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind als Haushaltsansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2022 zu übernehmen.

Darmstadt, den 02.11.2021

Dezernat IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer